

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

## Per Mail

An die Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
den Berliner Beauftragten für den Datenschutz  
und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nicht rechtsfähigen Anstalten  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

**ID 16 – 0410/§ 79 LBG**

Bearbeiterin: **Fr. Reichelt**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 2223

Telefon (030) 90223 - **2877**

Vermittlung (030) 90223 - 0

intern 9223 - **2877**

PC-Fax (030) 9028 - **4527**

E-Mail ID1@seninnsport.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/inneres

Datum 5. September 2016

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat  
die Hauptschwerbehindertenvertretung  
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg  
den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin



## Rundschreiben I Nr. 14/2016

### Hinweise zu § 79 Landesbeamtengesetz (LBG)

#### 1 Rechtsgrundlage

§ 79 LBG  
Forderungsübergang

Werden Beamtinnen, Beamte, Versorgungsberechtigte oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

#### 2 Zuständigkeit

Für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist grundsätzlich die Dienstbehörde (§ 4 LBG) zuständig. Hat die Körperverletzung den Eintritt des Versorgungsfalles zur Folge oder tritt der Versorgungsfall aus anderen Gründen ein, ist für die weitere Verfolgung des Schadensersatzanspruchs die für die Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung der Versorgungsbezüge zuständige Behörde (in der Regel das Landesverwaltungsamt Berlin) zuständig.

### 3 Voraussetzungen für den Forderungsübergang

Voraussetzung für den Forderungsübergang ist, dass der Beamtin, dem Beamten, der oder dem Versorgungsberechtigten oder den Angehörigen infolge der Körperverletzung oder Tötung ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch gegen eine Dritte oder einen Dritten zusteht. Der Schadenersatz kann sich sowohl aus einem Dienstunfall als auch aus einem außerdienstlichen Unfall (Privatunfall) ergeben. Die Schadenersatzansprüche gehen nur insoweit auf den Dienstherrn über, als der Dienstherr zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist (§ 79 Satz 1 LBG).

Nach der Rechtsprechung kann vom Dienstherrn ein Forderungsübergang gegen nahe Familienangehörige – außer bei Vorsatz – nicht geltend gemacht werden, wenn diese mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft leben (BGH vom 8.1.1965, ZBR 1965, 180; BGH vom 24.1.1989, NJW 1989, 1217). Das gilt auch, wenn der Schaden durch eine private Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Als Familienangehörige in diesem Sinne gelten alle Personen, die miteinander verwandt, verschwägert, verheiratet oder Partner einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16.02.2001 sind, ferner Personen, die mit der oder dem Geschädigten wie in einem Familienverband zusammenleben, wie z.B. Pflegekinder (BGH vom 15.1.1980, NJW 1980, 1468), auch Kinder, die aufgrund der Trennung der Eltern in regelmäßiger, wenn auch nicht ständiger häuslicher Gemeinschaft mit der oder dem Geschädigten leben (BVerfG vom 12.10.2010 - 1 BvL 14/09 -). Nach der jüngeren Rechtsprechung ist die Schutzwürdigkeit einer nichtehelichen, aber doch Lebensgemeinschaft der einer Ehe vergleichbar und erfordert somit eine analoge Anwendung des § 79 Satz 2 LBG (vgl. BGH vom 22.04.2009 – IV ZR 160/07), sofern es sich um eine eheähnliche Lebensgemeinschaft handelt, die von einer gemeinsamen Mittelaufbringung und Mittelverwendung geprägt ist.

### 4 Gesetzlicher Schadenersatzanspruch gegen Dritte

Übergangsfähig nach § 79 LBG ist nur ein **gesetzlicher** Schadenersatzanspruch. Als Anspruchsgrundlage für einen übergangsfähigen gesetzlichen Schadenersatzanspruch kommen insbesondere in Betracht:

- Ansprüche wegen unerlaubter Handlungen (§§ 823 ff. BGB).  
Hierzu gehören auch Amtspflichtverletzungen (§ 839 BGB), die sich gegen eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung richten. § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB steht einem Übergang nicht entgegen, weil die Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen kein „anderweitiger Ersatz“ i.S. dieser Vorschrift ist (BGH vom 17.3.1983, NJW 1983, 2191).
- Ansprüche wegen Gefährdungshaftung  
z.B. bei Haftung als Tierhalter (§ 833 BGB) oder als Gebäudeeigentümer (§ 836 BGB) oder Regelungen über die Gefährdungshaftung außerhalb des BGB (z.B. als Halter bzw. Fahrer eines Kfz nach §§ 7, 18 StVG; §§ 1, 2 Haftpflichtgesetz).

### 5 Verjährung

Die Schadenersatzfrage ist unverzüglich nach dem Schadensereignis zu klären. Es ist darauf zu achten, dass die Forderungen nicht verjähren und etwaige Ausschlussfristen eingehalten werden.

## 6 Zeitpunkt des Anspruchsübergangs

Der Übergang der Ansprüche des Dienstherrn erfolgt grundsätzlich bereits im Zeitpunkt des Schadensereignisses, da schon damit die Leistungspflicht des Dienstherrn dem Grunde nach entsteht (BGH vom 13.2.1996, NJW 1996, 1674 und vom 25.6.1996, NJW 1996, 2508). D.h. mit dem Zeitpunkt des Forderungsübergangs können die Beamtin oder der Beamte bzw. ihre oder seine Hinterbliebenen nicht mehr über die Schadensersatzforderung verfügen, z.B. durch Abschluss eines Vergleichs (BGH vom 22.10.1963, VersR 1964, 49; Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht GKÖD, L § 76 BBG, Rz. 10), die Schädigerin oder der Schädiger bei Kenntnis der Beamteneigenschaft der oder des Verletzten nicht mehr mit befreiender Wirkung an die Geschädigte oder den Geschädigten zahlen.

## 7 Umfang des Forderungsübergangs

Übergangsfähig sind grundsätzlich die Schadensersatzansprüche, die den Leistungen des Dienstherrn entsprechen, d. h. die demselben Zweck dienen und sich auf dieselbe Zeit beziehen (Grundsatz der sachlichen und zeitlichen Kongruenz, vgl. GKÖD L § 76 Rz. 18; sowie u. a. BGH, Urteil vom 17.11.2009 – VI ZR 58/08 -).

In die Berechnung der Schadenersatzforderung sind daher einzubeziehen:

- 7.1 Die monatlichen **Brutto**bezüge der Dienst- bzw. Anwärterbezüge (§ 1 Abs. 2 und Abs. 3 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin nach Art. III § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 243) geändert worden ist), soweit sie auf den Schadenszeitraum entfallen.

Nicht übergangsfähig sind das Kindergeld, ein Versorgungszuschlag sowie die Kosten einer evtl. Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (BGH vom 24.4.1979, ZBR 1980, 26).

Bei Dienstunfähigkeit infolge des Schadensereignisses beginnt der Schadenszeitraum mit dem 1. Tag, an dem die Dienstfähigkeit „aufgehoben“ war. Ist die Dienstfähigkeit teilweise aufgehoben („Hamburger Modell“), geht nur der Teil der fortgezahlten Bezüge auf den Dienstherrn über, für den von der Beamtin oder dem Beamten eine Dienstleistung nicht erbracht wird.

- 7.2 Vermögenswirksame Leistungen

Der auf die Zeit der Dienstunfähigkeit entfallende Teil der vermögenswirksamen Leistungen ist in die Schadensersatzberechnung einzubeziehen (vgl. GKÖD L § 76 Rz. 22/23).

- 7.3 Jährliche Sonderzahlung

Die jährliche Sonderzahlung ist mit dem auf die Zeit der Dienstunfähigkeit entfallenden Anteil zu berücksichtigen; hierzu ist die jährliche Sonderzahlung auf die Jahresarbeitsstage des entsprechenden Kalenderjahres unter Abzug der Urlaubs- und Freistellungstage zu verteilen (BGH vom 7.5.1996, NJW 1996, 2296; vgl. auch Hinweis unter 7.4).

- 7.4 anteilige Bezüge während des Urlaubs sowie Urlaubsabgeltung

Auch die während des Urlaubs gezahlten Bezüge sind mit dem auf die Zeit der Dienstunfähigkeit entfallenden Anteil zu berücksichtigen. Die auf die Urlaubszeit entfallenden Dienstbezüge sind ebenso wie die jährliche Sonderzahlung auf die Jahresarbeitsstage des entsprechenden Kalenderjahres abzüglich der Urlaubs- und Freistellungstage

umzurechnen (BGH vom 4.7.1972, NJW 1972, 1705; BGH vom 13.08.2013 – Az. VI ZR 389/12 -, Rz. 24; vgl. Plog/Wiedow BBG – alt – § 87a Rz. 18).

Um einen ersatz- und übergangsfähigen Schaden handelt es sich auch bei einer Urlaubsabgeltung (vgl. BGH, Urteil vom 13. August 2013, Az. VI ZR 389/12).

Der einer oder einem durch Unfall schwerbehindert gewordenen Beamtin oder Beamten nach § 125 SGB IX gewährte Zusatzurlaub ist nicht als gesetzlich pauschalierter Folgeschaden einer die Schwerbehinderung begründenden Verletzung anzusehen (BGH NJW 1980, 285). Auf den Dienstherrn, der die Bezüge während dieses Urlaubs weiterzahlt, kann deshalb insoweit **keine Forderung** übergehen (GKÖD L § 76 Rz. 28).

#### 7.5 Unfallfürsorgeleistungen (§§ 32 – 41 Landesbeamtenversorgungsgesetz, LBeamtVG)

Zu den übergangsfähigen Schadensersatzansprüchen zählen auch

- ein Sachschadenersatz (§ 32 LBeamtVG),
- unfallbedingte Heilbehandlungskosten (§ 33 LBeamtVG),
- Pflegekosten und Hilflosigkeitszuschlag (§ 34 LBeamtVG),
- ein (unfallbedingtes) Unfallruhegehalt und eine (unfallbedingte) Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§§ 36 - 41 LBeamtVG) und
- die einmalige Unfallentschädigung (§ 43 LBeamtVG).

Übergangsfähig ist auch ein Ruhegehalt oder Witwen- und Waisengeld, das wegen vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand infolge der Körperverletzung oder Tötung der aktiven Beamtin oder des aktiven Beamten bis zum ohnehin zu erwartenden Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zu zahlen ist (BGH vom 30.5.1989, NJW 1989, 3150; vom 19.10.1993, NJW 1994, 131 und vom 26.9.1995, NJW 1995, 3313) sowie Kann-Leistungen wie z.B. Unterhaltsbeiträge nach §§ 15, 26 LBeamtVG.

**Nicht übergangsfähig** ist hingegen – entgegen früherer Hinweise – ein Unfallausgleich gemäß § 35 LBeamtVG (vgl. BGH, Urteil vom 17.11.2009 – VI ZR 58/08), da hier eine Kongruenz der Ansprüche grundsätzlich nicht gegeben ist. Denn der pauschal gewährte Unfallausgleich bezweckt nach Auffassung des Gerichts nicht den Ausgleich möglicher Erwerbsschäden, sondern dient der Deckung vermehrter Bedürfnisse.

#### 7.6 Sterbegeld (§ 18 LBeamtVG)

Hat der Dienstherr wegen des Schadensfalles Sterbegeld gezahlt, so geht ein Anspruch der Hinterbliebenen auf Schadenersatz für die Beerdigungskosten nach § 79 Satz 1 LBG bis zur Höhe des Sterbegeldes auf den Dienstherrn über (BVerwG vom 30.9.1974, ZBR 1975, 22; BGH vom 18.1.1977, NJW 1977, 802). Dem steht nicht entgegen, dass das Sterbegeld pauschaliert und ohne Bezug zu den konkreten Bestattungskosten gezahlt wird. Auch die im Voraus gezahlten Bezüge für den **Sterbemonat** (§ 17 LBeamtVG) sind in die Schadenersatzforderung einzubeziehen (OLG Hamm vom 19.10.1982, VersR 1983, 927).

#### 7.7 (unfallbedingte) Beihilfen

Beihilfen sind übergangsfähig, soweit sie zu unfallbedingten Heilbehandlungskosten gewährt werden (BGH vom 15.3.1983, DVBl. 1983, 1241). Bei Beihilfeleistungen für nicht unfallbedingte Aufwendungen fehlt es dagegen im Allgemeinen an der erforderlichen Kongruenz (BGH vom 17.12.2002 – VI ZR 271/01).

Hinterbliebene einer getöteten Beamtin bzw. eines getöteten Beamten haben als Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger ggf. eine eigene Beihilfeberechtigung. Deren Ersatzansprüche gegen die Schädigerin bzw. den Schädiger

wegen ihrer eigenen Krankheitskosten gem. § 844 Abs. 2 BGB sind den Beihilfeleistungen des Dienstherrn kongruent, auch wenn die Krankheitskosten nicht durch den Unfall der Beamtin bzw. des Beamten ausgelöst worden sind. Der Schaden besteht darin, dass sie ihre Unterhaltsansprüche durch den Tod der Beamtin bzw. des Beamten verloren haben (BGH NJW 1969, 1667; BGH NJW 1977, 802 = VersR 1977, 427; BGH ZBR 1986, 246 = NVwZ 1986, 507; BGHZ 153, 223 = ZBR 2003, 166 = NVwZ 2003, 635, 637). Ihre Ansprüche gegen die Schädigerin oder den Schädiger gehen insoweit auf den Dienstherrn über (GKÖD L § 76 Rz. 26 a).

#### 7.8 weitere nicht übergangsfähige Ansprüche

Nicht übergangsfähig sind – wegen fehlender Kongruenz - auch alle Ansprüche, die über die Unfallfürsorgeleistungen des Dienstherrn hinausgehen. Dazu gehören z. B.

- Nachversicherungsbeiträge,  
die der Dienstherr wegen eines Unfalls für eine ausscheidende Dienstkraft zahlt; sie sind ein interner Lastenausgleich zwischen öffentlichen Kassen, aber keine Leistung des Dienstherrn an die Dienstkraft oder Hinterbliebene ( GKÖD, L § 76 Rz. 18);
- ein etwaiger Verdienstaufschlag  
(Differenz zwischen Unfallruhegehalt und den Dienstbezügen, die ohne das schädigende Ereignis zugestanden hätten);
- sonstige Vermögensschäden, z. B. (eigene) Verwaltungs-, Rechtsanwalts- und Gerichtskosten des Dienstherrn oder Kosten für medizinische Gutachten.

### 8 Umfang des Forderungsübergangs

#### 8.1 Berechnung der Schadenersatzforderung

Der Betrag der Schadenersatzforderung (Tz. 7.1 bis 7.4) kann mit folgender Formel errechnet werden:

$$\frac{(\text{mtl. Bruttobezüge} + \text{VL}) \times 12 + \text{SZ}}{\text{JAT} - \text{SUF}} \times \text{DUT}$$

VL: mtl. vermögenswirksame Leistung

SZ: jährliche Sonderzahlung

JAT: Jahresarbeitstage (= Kalendertage eines Jahres abzüglich der Wochenenden und der außerhalb von Wochenenden liegenden Feiertage)

SUF: Summe aus Urlaub, Freistellungstagen und ggf. Arbeitszeitkonto-Ausgleichstagen (§§ 2, 2a AZVO)

DUT: Dienstunfähigkeitstage

Die Freistellungstage und Arbeitszeitkonto-Ausgleichstage sind schadensrechtlich wie Urlaubstage zu behandeln (BGH vom 7.5.1996, NJW 1996, 2296). Ein Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX (wegen Schwerbehinderung) bleibt unberücksichtigt.

Trifft die Beamtin oder den Beamten, wie das gerade im Straßenverkehr häufig der Fall ist, am Unfall und damit auch an ihrer oder seiner Verletzung eine Mitschuld, so dass nur ein anteiliger Schadensersatzanspruch besteht, so geht auch nur dieser auf den Dienstherrn über.

## 8.2 Vorteilsausgleich

Bei der Bemessung der Höhe des Schadens sind auch die durch das schädigende Ereignis verursachten Vorteile zu berücksichtigen, weil die oder der Geschädigte durch das schädigende Ereignis nicht bereichert werden soll. Schadensbedingte **Steuerersparnisse** der oder des Geschädigten verringern den zu ersetzenden konkreten Schaden und kommen der Schädigerin bzw. dem Schädiger zugute, wenn nicht gerade der Zweck der Steuervergünstigung einer solchen Entlastung entgegensteht (GKÖD L § 76 Rz. 11). Die Ersatzleistung soll zwar vollen Schadensausgleich, nicht aber einen Gewinn aus dem Schadensereignis verschaffen (vgl. BGH, Urteil vom 22.01.1980 – VI ZR 198/78 -, Rz. 14).

Da der Dienstherr nur die auf ihn überangegangenen Ansprüche der Beamtin oder des Beamten geltend machen kann, sind seine Ansprüche um die Ersparnisse zu kürzen, die die Beamtin oder der Beamte infolge der Krankheitszeit hat. Sind entsprechende, den entstandenen Schaden verringernde Ersparnisse bekannt, müssen diese in die Berechnung nach der angegebenen Formel einfließen.

Es sind dies insbesondere etwaige während der Krankheitszeit **ersparte Fahrtkosten** und - bei stationärem Krankenhausaufenthalt – sogenannte **häusliche Ersparnisse**. Nach der Rechtsprechung können grundsätzlich nur die notwendigen und nicht die pauschalierten Aufwendungen abgezogen werden, die infolge des Schadensereignisses erspart worden sind.

Da der Nachweis ersparter berufsbedingter Aufwendungen für den beweiselasteten Unfallschädiger oftmals schwierig oder sogar unmöglich ist, kann die Schädigerin oder der Schädiger zunächst im Wege der Schätzung einen bestimmten Betrag vom bisherigen Einkommen der oder des Unfallgeschädigten als Ersparnis berufsbedingter Aufwendungen geltend machen. Der oder dem Geschädigten bleibt es danach unbenommen, die Behauptung zu widerlegen und den Nachweis entstandener geringerer berufsbedingter Aufwendungen zu führen (vgl. LG Berlin, Urteil vom 19.11.2001 - 24.0.223/01 -; AG Mitte, Urteil vom 19.02.2013 – 117 C 139/12 -).

Zur Abzugsfähigkeit **häuslicher Ersparnisse** vgl. BGH vom 3.4.1984, NJW 1984, 2628; OLG Karlsruhe, Urteil vom 28.03.2012 – 7 U 104/11 -. Ein Abzug ist bei Ersatz von unfallbedingten Heilbehandlungskosten nur dann zulässig, wenn die oder der Geschädigte bei einem stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthalt häusliche Verpflegungskosten erspart hat.

## 9 Vorrecht der Beamtin oder des Beamten, der oder des Versorgungsberechtigten bzw. der Hinterbliebenen

Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden (§ 79 Satz 2 LBG); diese genießen also hinsichtlich der nicht übergehenden Ansprüche einen Vorrang. Dies ist beispielsweise von Bedeutung, wenn die Schädigerin oder der Schädiger nicht ausreichend leistungsfähig ist, um alle Ersatzansprüche zu befriedigen, die Haftung auf eine Haftungshöchstgrenze beschränkt ist oder die Beamtin oder der Beamte wegen Mitverschuldens nur einen Teil des Schadens ersetzt bekommt. Das sog. Quotenvorrecht der Beamtin oder des Beamten besteht auch dann, wenn die private Krankenversicherung der Beamtin oder des Beamten für die von der Beihilfe nicht gedeckten Heilbehandlungskosten einzutreten hat (BGH vom

30.9.1997 – VI ZR 335/96 -, ZBR 1997, 400 und vom 10.2.1998 – VI ZR 139/97 -, ZBR 1998, 322).

## 10 Schadensersatzansprüche gegen öffentlich-rechtliche Dienstherrn

Nach § 46 Abs. 2 Satz 2 LBeamtVG ist ein Rückgriff gegen andere öffentlich-rechtliche Dienstherrn **nach Dienstunfällen bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr** ausgeschlossen. Das Rückgriffsverbot gilt nur für Dienstunfälle bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr i.S. von Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 a. a. O.; bei allen anderen Unfällen, z.B. einem Privatunfall, ist ein Rückgriff gegen die andere öffentliche Verwaltung möglich (BGH vom 13.3.1973, NJW 1973, 896, vom 12.3.1974, ZBR 1974, 192 und vom 24.4.1975, DÖD 1975, 283). Zum Begriff „allgemeiner Verkehr“ vgl. BGH vom 13.3.1973, NJW 1973, 896 und vom 12.3.1974, ZBR 1974, 192.

Für den Begriff des Dienstherrn ist § 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) maßgeblich (vgl. Plog/Wiedow BeamtVG § 46 Rz. 56). Der Rückgriff gegen eine andere öffentliche Verwaltung ist nach der Rechtsprechung auch dann ausgeschlossen, wenn die Verwaltung nicht selbst für den Schaden aufkommt, sondern die Ansprüche durch eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung reguliert werden (BGH vom 30.6.1964, DVBl. 1964, 740).

Sofern jedoch eine Dritte oder ein Dritter für den Schaden verantwortlich ist (z. B. eine Schneebeseitigungsfirma), ist § 46 Abs. 2 Satz 2 LBeamtVG nicht anwendbar. Der Zweck der Vorschrift, aufwendige Verrechnungen und Rechtsstreitigkeiten zwischen öffentlichen Verwaltungen zu vermeiden, greift hier nicht, so dass ein Rückgriff möglich ist.

Die Regelung des § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wurde durch Artikel IV § 3 Nr. 11 des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes (2. DRÄndG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 283) in das LBeamtVG aufgenommen und gleichzeitig der Querverweis auf das bis zum Inkrafttreten des 2. DRÄndG anzuwendende Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienstunfällen vom 7.12.1943 (ErwZulG) gestrichen (vgl. auch Abschnitt A Nr. 2.5 Rundschreiben I Nr. 100/2011 vom 30.08.2011).

## 11 Schadensfälle im Ausland

Rechtsgrundlage für einen gesetzlichen Forderungsübergang nach § 79 LBG kann auch eine **ausländische Rechtsnorm** sein. Bei Schadensfällen im Ausland erteilt das Bundesverwaltungsamt, Abteilung ZMV, 50728 Köln auf Anfrage Auskunft über die jeweilige Rechtslage und die Verfahrensweise zur Abwicklung der Schadensersatzansprüche. Bei Auslandsunfällen ist zu beachten, dass hier oftmals kürzere Verjährungsfristen gelten.

Mein Rundschreiben I Nr. 2/2007 vom 08.01.2007 wird damit gegenstandslos.

Das hiermit vorliegende Rundschreiben ist im Internet und im Intranet unter [www.verwalt-berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/](http://www.verwalt-berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/) abrufbar.

Im Auftrag  
Weyrich